

**Satzung über die Erstreckung des Ortsrechts der Stadt Schmölln auf das  
Gebiet der ehemaligen Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und  
Wildenbörten  
(Erstreckungssatzung)  
vom 16. Dezember 2020**

Aufgrund der §§ 2, 19, 20 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 46 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten wurden aufgrund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden zum 01.01.2019 aufgelöst und die Gebiete der aufgelösten Gemeinden in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert. Zur Anpassung des Ortsrechts gemäß § 46 Abs. 1 ThürGNNG 2019 wird das nachfolgend genannte Ortsrecht der Stadt Schmölln auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten erstreckt.

**§ 1 Erstreckung**

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen der Stadt Schmölln werden aufgrund der Eingliederung der Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten in die Stadt Schmölln mit Inkrafttreten dieser Satzung auf die Ortsteile Altkirchen, Braunschain, Burkersdorf, Dobra, Drogen, Gimmel, Gödissa, Göldschen, Graicha, Großbraunschain, Großtauschwitz, Hartha, Hartroda, Illsitz, Jauern, Kakau, Kleintauscha, Kleintauschwitz, Kratschütz, Lohma, Lumpzig, Mohlis, Nöbden, Nöbdenitz, Platschütz, Prehna, Röthenitz, Trebula, Untschen, Wildenbörten und Zagkwitz erstreckt:

- (1) Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen mit Geld oder Sachwerten im Gebiet der Stadt Schmölln (Spielapparatesteuer) vom 31. Juli 2001 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 09.08.2001),
- (2) Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Stadt Schmölln (Feuerwehr – Kostenersatz- und Gebührensatzung) vom 27.08.1998 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 03.09.1998),
- (3) Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Schmölln (Feuerwehr – Kostenersatz- und Gebührensatzung) vom 03.12.2001 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 13.12.2001),
- (4) Satzung über Stellplätze vom 21.03.1991 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 17.07.1991),
- (5) Änderung der Satzung für Stellplätze der Stadt Schmölln vom 22.07.1993

- (bekanntgemacht im Amtsblatt am 29.09.1993),
- (6) Satzung der Stadt Schmölln über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 22.03.2000 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 13.04.2000),
  - (7) Gestaltungssatzung der Altstadt von Schmölln vom 25.03.1993 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 16.06.1993) ,
  - (8) Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) der Stadt Schmölln – Marktsatzung – vom 18. Dezember 2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 17.01.2008),
  - (9) Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens der Stadt Schmölln (Marktsatzung) vom 22.03.2010 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 10.04.2010),
  - (10) Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Marktwesen der Stadt Schmölln (Marktgebührensatzung) vom 04. Januar 2017 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 21.01.2017),
  - (11) Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der städtischen Sporteinrichtungen vom 03.06.2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 13.11.2003),
  - (12) Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der städtischen Bibliothek vom 03. April 2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 13.11.2003),
  - (13) Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der städtischen Kindertagesstätten einschließlich des Schülerfreizeitentrums vom 03. April 2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 13.11.2003),
  - (14) Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der städtischen Einrichtungen der Heimatpflege vom 03. April 2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 13.11.2003),
  - (15) Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Schmölln (Obdachlosenunterkunftssatzung) vom 18. August 2014 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 13.09.2014),
  - (16) Kostensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Schmölln (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) vom 18. August 2014 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 13.09.2014),
  - (17) Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a bis § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) (Kostenerstattungsbetragssatzung – KOBS) vom 18. Oktober 2016 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 12.11.2016),

## **§ 2 Außer-Kraft-Setzung**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden nachfolgend aufgeführten Satzungen der ehemaligen Gemeinde Altkirchen außer Kraft gesetzt:
  1. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Altkirchen vom 30.10.2001,

2. Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Altkirchen vom 15.01.2010,
  3. Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Altkirchen vom 21.11.2008,
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird nachfolgend aufgeführte Satzung der ehemaligen Gemeinde Drogen außer Kraft gesetzt:
1. Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Drogen vom 07.12.2001.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden nachfolgend aufgeführten Satzungen der ehemaligen Gemeinde Lumpzig außer Kraft gesetzt:
1. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Lumpzig vom 20.11.2001,
  2. Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Lumpzig vom 20.11.2001,
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden nachfolgend aufgeführten Satzungen der ehemaligen Gemeinde Nöbdenitz außer Kraft gesetzt:
1. Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Untschen der Gemeinde Nöbdenitz vom 31.03.2000,
  2. 1. Änderung der Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Untschen der Gemeinde Nöbdenitz am 16.08.2010,
  3. Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Tageseinrichtung für Kinder vom 17.12.2002.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden nachfolgend aufgeführten Satzungen der ehemaligen Gemeinde Wildenbörten außer Kraft gesetzt:
1. Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wildenbörten vom 18.12.2001,
  2. Satzung zur ersten Änderung der Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wildenbörten am 19.04.2011.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Schmölln, den 16. Dezember 2020

gez. Sven Schrade  
Bürgermeister

**Veröffentlichungsnachweis:**

Die Erstreckungssatzung der Stadt Schmölln vom 16. Dezember 2020 wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln vom 19. Dezember 2020 veröffentlicht.

**Anmerkung:** Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.